



9. Die Wahlplakate sind standfest und verkehrssicher aufzustellen, so dass eine Behinderung oder Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist. Beschädigte oder nicht mehr verkehrssichere Wahlplakate sind unverzüglich zu entfernen oder wieder ordnungsgemäß aufzustellen. Für alle entstehenden Personen- und Sachschäden haftet der Aufsteller.
10. in Bäume dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.
11. In Schutzgebieten nach dem Naturschutzgesetz und bei besonders geschützten Biotopen gelten weitere Beschränkungen. Hier ist für das Aufstellen von Wahlplakaten eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.
12. Alle Wahlplakate sind unverzüglich nach der Wahl zu entfernen und die Benutzungsflächen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

### **Hinweise:**

Auf Verlangen der Straßenmeisterei, der Polizei oder Polizeibehörde müssen Wahlplakate sofort entfernt werden. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht binnen 24 Stunden nach, werden die betreffenden Plakate im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Aufstellers entfernt. Bei akuter Verkehrsgefährdung erfolgt die Beseitigung durch die Straßenmeisterei, Polizei oder Polizeibehörde unmittelbar.

Verstöße gegen die Auflagen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Nothacker

Verteiler:

Herrn Rädle  
Frau Hering  
Polizei  
Straßenmeisterei Calw